

Satzung über Wochenmärkte der Stadt Warendorf

(Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 67 ff., 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO, die von der Stadt Warendorf gemäß § 69 GewO festgesetzt sind.
- (2) Die Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung und der Pflege der Markttradition.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Kulturred (Amt 41).

§ 2 Festsetzung; Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsverfügungen nach § 69 GewO bestimmt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt in der Regel am Vortag statt.
- (3) Änderungen aus wichtigem Grund werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die regelmäßig wiederkehrenden Wochenmärkte der Stadt Warendorf sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Änderungen oder Ergänzungen der Anlage werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Marktwaren

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten angeboten werden.
- (2) Die Stadt kann im Rahmen des § 67 Abs. 2 GewO weitere Waren zulassen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Verkauf aus nicht als Verkaufsstätten eingerichteten Fahrzeugen ist unzulässig.
- (4) Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist zulässig, soweit die Angebote handwerksmäßig oder aus den am Markt angebotenen Lebensmitteln hergestellt werden und dem Gesamtcharakter des Marktes entsprechen.

§ 4 Zulassung; Teilnahmepflicht; Widerruf

- (1) Die Standerlaubnis wird auf Antrag widerruflich erteilt. Mehrfachzulassungen sind grundsätzlich möglich; bei Platzmangel kann die Teilnahme je Bewerber auf einen Stand beschränkt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme auf zugewiesenen Plätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend; dies gilt nicht bei Angebot von hauptsächlich saisonabhängigen Waren

oder Waren, für die die an dem jeweiligen Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse (insb. Frost) schädlich sind.

(4) Der Widerruf der Standerlaubnis ist jederzeit aus sachlichem Grunde (insbesondere Unzuverlässigkeit, Zahlungsverzug oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung) zulässig.

§ 5 Standplätze; Gestaltung; Befestigung

(1) Verkaufsstände/-wagen sind nach Weisung der Marktaufsicht aufzustellen; Verkehrs- und Rettungswege sind freizuhalten.

(2) Vorbauten zur Warenpräsentation können bis zu 1,0 m Tiefe genehmigt werden; Unterkonstruktionen dürfen an der Front nicht überstehen. Schutzdächer, Klappen und Schirme müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen.

(3) Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.

§ 6 Auf- und Abbau; Zufahrt

(1) Mit dem Aufbau darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden, der Abbau muss spätestens bis 60 Minuten nach Marktende beendet sein.

(2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, müssen zu Marktbeginn entfernt sein.

(3) Das Befahren der Marktfläche außerhalb der Marktzeiten ist nur mit Marktausweis und innerhalb der freigegebenen Zeitfenster, vgl. Abs. 1, zulässig.

(4) Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen.

§ 7 Hygiene und Lebensmittelrecht

(1) Für leicht verderbliche Waren sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorzuhalten; Verkaufsflächen müssen glatte, leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen von Besucher*innen nicht berührt werden; entsprechende Hinweise sind gut sichtbar anzubringen.

(3) Einschlägige Hygienevorschriften und gesetzliche Vorgaben (insb. des Infektionsschutzgesetzes) sind einzuhalten.

§ 8 Standschilder; Preisangaben; Waagen

(1) Standschilder des Veranstalters sind gut sichtbar anzubringen; Name und Anschrift des Standbetreibers sind auszuhängen.

(2) Es gelten die Vorschriften der Preisangabenverordnung.

(3) Waagen müssen geeicht sein und regelmäßig überprüft werden.

§ 9 Verhalten auf der Marktfläche

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Untersagt sind insbesondere:

- Das Feilbieten außerhalb der Standfläche, Versteigerungen, das Verteilen von Informations- oder Werbematerial ohne Genehmigung, übermäßige Tonverstärkung sowie der Verkauf außerhalb der Marktzeit
- Das Hausieren oder das Mitführen von sperrigen Gegenständen

- Die Benutzung oder das Mitführen von Fahrrädern und E-Scootern auf dem Wochenmarktgelände.

§ 10 Energie- und Gasversorgung

- (1) Elektrische Energie wird über die von der Stadt benannten Schnittstellen/Dienstleister bereitgestellt und gesondert berechnet.
- (2) Die Betreiber sind für sichere Installation und Anschluss ihrer Anlagen verantwortlich; Leitungen sind gegen Stolpergefahr zu sichern.
- (3) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachgerecht anzuschließen.

§ 11 Wasserversorgung

- (1) Trinkwasser darf nur an den von der Stadt oder einem beauftragten Versorgungsunternehmen bereitgestellten Entnahmestellen entnommen werden.
- (2) Zur Vermeidung von Rückverunreinigungen sind geeignete Sicherungseinrichtungen, insbesondere Rückflussverhinderer nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN EN 1717), vorzusehen und funktionsfähig zu halten.
- (3) Die Verwendung von Schläuchen, Kupplungen oder anderen Einrichtungen, die nicht den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, ist unzulässig.
- (4) Bei Verstößen kann die Wasserversorgung durch die Aufsicht untersagt oder eingestellt werden.

§ 12 Nutzungsentgelte (Standgelder)

Überlassung und Nutzung von Standplätzen erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge; das Entgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Entgelttarif (Anlage 2).

§ 13 Ausschluss; Maßnahmen der Aufsicht

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Marktaufsicht Maßnahmen bis zum Ausschluss vom Markt ergreifen; weitergehende öffentlich-rechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung außer Kraft.

Anlage 1: Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Warendorf

1. Warendorf

- Dienstagsmarkt

Ort: Wilhelmsplatz

Zeit: Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr

Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- Freitagmarkt

Ort: Wilhelmsplatz

Zeit: Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

Fällt der Freitag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- Samstagsmarkt

Ort: Historischer Marktplatz

Zeit: Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

Ist der Marktplatz anderweitig belegt, findet der Samstagsmarkt – sofern die Zustimmung der Pfarrgemeinde St. Laurentius vorliegt – auf dem Laurentius-Kirchplatz statt.

2. Ortsteil Freckenhorst

- Donnerstagsmarkt

Ort: Weberplatz

Zeit: Donnerstag 07:30 – 12:30 Uhr

Anlage 2: Entgelttarif zu § 13 der Satzung über Wochenmärkte für die Stadt Warendorf

Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen in Warendorf und Freckenhorst je qm in Anspruch genommener Fläche auf volle qm gerundet 0,70 €.

Das Nutzungsentgelt beträgt mindestens 9,00 € pro Tag für Saisonbeschicker und 18,00 € pro Tag bei Sonderzulassungen (z.B. Messerschleifer/ 1 x im Monat).

2. Im Nutzungsentgelt sind Kosten für Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.

3. Nutzungsentgelte für Wochenmarktveranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UstG.

4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, enthält das Entgelt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

5. Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten.

6. Das Nutzungsentgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Bei Dauerbeschickern erfolgt eine quartalsweise Zahlung.

7. Eine Rückerstattung bei Verzicht oder Räumung des Standplatzes erfolgt nicht.

8. Von der Erhebung des Nutzungsentgelts kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, falls dies zur Vermeidung sozialer oder wirtschaftlicher Härten erforderlich scheint.

9. Neuen Beschickern wird die Möglichkeit eine Standzeit zur Probe von 2 Wochen angeboten. Für die Probezeit wird nur die Stromkostenpauschale, aber kein Standgeld erhoben.

10. Stromabrechnung

Die Beschicker erhalten zu dem Nutzungsentgelt eine Stromabrechnung pro Quartal. Die Festlegung der Strompauschale erfolgt gemäß der Tabelle nach Art des Angebotes, der Standgröße und der Stromverbraucher.

Kategorie	Angebot Stände	Strompauschale pro Tag
1.	Obst & Gemüse/Backwaren/Feinkost/Blumen/Non-Food	2-6 € nach Standgröße und Stromverbraucher
2.	Fleisch- & Fischprodukte	4-10 € nach Standgröße und Stromverbraucher
3.	Imbiss	8-12 € nach Standgröße und Stromverbraucher
4.	Kühlanhänger	2- 4 € je nach Anhängergröße